

## Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis der nachfolgend genannten Person erfolgte auf Grundlage des Sozialgesetzbuch SGB VIII, §72a.

Das vorgelegte Führungszeugnis wurde allein auf Einträge hinsichtlich einer strafrechtlichen Verurteilung nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) geprüft.

---

Name, Vorname

---

Datum der Ausstellung

---

Datum der Einsichtnahme

- Ergebnis der Einsichtnahme
- Eintrag nach §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) vorhanden.
- Kein Eintrag nach den vorstehenden §§ vorhanden .

Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Beendigung der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für den Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) zu löschen. Kommt es nach der Einsichtnahme zu keiner Tätigkeit im DTV, sind die Daten sofort zu löschen.

---

Name, Vorname Einsichtnehmer

Unterschrift

---

Name, Vorname Einsichtnehmer

Unterschrift